

betreiben, vorbehaltlich des Vorliegens der weiteren Anerkennungsvoraussetzungen anererkennungsfähig sein können. Das Kuratorium schlägt vor, eine solche Formulierung in die Begründung zum Landesnaturschutzgesetz aufzunehmen.

- Neben der Beteiligung der Naturschutzverbände bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege regelt der § 48 auch diejenige der zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischereiverbände. Um im Sinne von § 1 des Entwurfs bzw. BNatSchG § 2, Absatz (1) Nr.15 einen frühzeitigen Informationsaustausch mit Betroffenen zu gewährleisten, sollten auch jeweils zuständige Sportverbände in die im Text genannten Verfahren einbezogen werden.
- § 52, Naturschutzbeiräte, regelt die Bildung von Beiräten bei der obersten und den unteren Naturschutzbehörden. Auch hier erachtet das Kuratorium Sport und Natur es für sinnvoll, dass auch Vertreter des Natursports Mitglied der Beiräte werden.

Insgesamt nimmt der Entwurf wichtige sportrelevante Neuerungen des Bundesnaturschutzgesetzes auf bzw. behält aus Sicht des Natursports positive Regelungen bei. Auch begrüßen wir es, dass der frühzeitige Informationsaustausch mit Betroffenen gewährleistet und Vertraglichen Vereinbarungen Vorrang gewährt wird. Allerdings vermischen wir hier und auch im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung eine Klarstellung bezüglich des Sports bzw. dessen Einbezug. Auch bei der Regelung des Betretensrechts sehen wir noch Defizite. Daher bitten wir Sie, oben genannte Änderungen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann, MdB
Erster Vorsitzender

der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes hat sich das Kuratorium stark engagiert und begrüßt das Gesetz ausdrücklich.

Die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung als Teil der Erholung in der freien Natur wurde vom Gesetzgeber deutlich aufgewertet. Für die notwendige Novellierung der Landesnaturschutzgesetze hat das Kuratorium ein Forderungspapier entwickelt, das Ihnen Anfang Dezember 2002 sowie mit dem Tagungsband unseres Symposiums zum Thema von November 2003 zugesandt wurde und diesem Schreiben nochmals beigelegt ist.

2. Das Kuratorium Sport und Natur nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

- § 1, Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, übernimmt in Absatz (1) und (2) die Ziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend § 1 und § 2 BNatSchG und damit auch die 2002 neu ins BNatSchG aufgenommene Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft und der naturverträglichen sportlichen Betätigung in der freien Natur (BNatSchG § 1 Nr.4 und § 2, Nr. 13). Ebenso übernommen wird damit der Grundsatz nach § 2 Nr.15 BNatSchG, bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einen frühzeitigen Informationsaustausch mit Betroffenen – also auch Sportvereinen und -verbänden – zu gewährleisten. Das Kuratorium begrüßt dies ausdrücklich, schlägt aber vor, nicht nur Bezug auf die Ziele und Grundsätze des BNatSchG zu nehmen, sondern diese wegen ihrer Relevanz explizit zu nennen.
- Die Beibehaltung des Vorrangs von Verträgen vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen in § 4 sieht das Kuratorium ebenfalls positiv, da gerade auch im Bereich des Natursports durch vertragliche Vereinbarungen ein Höchstmaß an Akzeptanz erreicht wird. Wünschenswert wäre daher zusätzlich eine Aufnahme des Sports in die Begründung entsprechend der Begründung zu § 8 BNatSchG.
- Die Beibehaltung der Aussagen zum Reiten und Kutschfahren im Zusammenhang mit dem Betretensrecht in § 7 ist begrüßenswert, ebenso die beabsichtigte Aufhebung der „Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs“ nach § 10 a des noch gültigen Landesnaturschutzgesetzes. Allerdings wird aus § 7 nicht deutlich, dass natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen (wie neben Reiten z.B. auch Radfahren und Klettern) auch zum Betreten zählen. Das Kuratorium Sport und Natur schlägt daher folgende Formulierung vor: „Das Betreten der Flur auf ungenutzten Grundflächen sowie das Reiten und Fahren auf Wegen zum Zwecke der Erholung ist mit Ausnahme des Betriebs von Kraftfahrzeugen unentgeltlich gestattet. Zum Betreten gehören auch naturverträgliche sportliche Betätigungen.“
- § 12, Eingriffe in Natur und Landschaft, und § 13 nehmen Bezug auf die Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG. Das Kuratorium empfiehlt aufgrund vielfältiger Diskussionen zur Rechtsklarheit, in § 13 bzw. zumindest in die Begründung ergänzend folgenden Passus der Gesetzesbegründung aus dem BNatSchG § 18, Abs. 1 zu übernehmen: „Die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden“.
- Die Regelung im § 47 zur Anerkennung von Naturschutzverbänden entspricht im Wesentlichen der des § 59 bzw. 60 BNatSchG und bezieht sich in der Begründung auch auf diesen. Allerdings ist in der Begründung zum BNatSchG festgehalten, dass auch Vereine, die die Förderung einer natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung

Kuratorium Sport und Natur e.V.

Kuratorium Sport und Natur e.V., Von-Kahr-Straße 2-4, 80997 München

Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz Hessen
Referat Naturschutzrecht und Entschädigungen
Dr. Marius Baum
Hölderlinstr.1-3

65187 Wiesbaden

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Tel. Durchwahl

Datum

VS

- 27

12.01.06

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz HENatG)

Anhörungsverfahren

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte sich das Kuratorium Sport und Natur für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

1. Allgemeines zum Kuratorium Sport und Natur e.V.

Das Kuratorium Sport und Natur e.V. ist der Zusammenschluss der Natursportverbände in Deutschland mit ca. 3 Millionen Mitgliedern. 15 Verbände sind Mitglieder des Kuratoriums. Sie finden sie in der rechten Leiste.

Die wichtigsten satzungsgemäßen Ziele des Kuratoriums sind:

- Lösungs- und Kompromissfindung für Konflikte zwischen Naturschutz und Natursport: Naturschutz und Natursport sind keine Gegensätze, sondern sich ergänzende Ziele, die partnerschaftlich erreicht werden können.
- Förderung des Naturverständnisses und der naturschonenden Sportausübung unter den Mitgliedern und Förderung eines besseren Verständnisses von Sport in der Natur in der Öffentlichkeit
- Sicherung des Rechts auf eine naturverträgliche Sportausübung in der freien Natur
- Vermittlung einer positiven Lebenseinstellung und eines unmittelbaren Naturverständnisses durch erlebnisreichen Sport in der Natur, insbesondere bei der Jugend

Das Kuratorium setzt dabei auf Einbeziehung aller Beteiligten aus Sport und Naturschutz, um eine größtmögliche Akzeptanz zu erreichen. Viele der Mitgliedsverbände haben erfolgreiche Konzepte für eine natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung in der Natur entwickelt. Bei

I n t e r n e t :
www.kuratorium-sport-natur.de

Mitglieder:

Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club

Bund Deutscher
Radfahrer

Bundesverband
IG Klettern

Deutsche Initiative
Mountain Bike

Deutsche Reiterliche
Vereinigung

Deutsche Triathlon
Union

Deutscher Alpenverein

Deutscher Hängegleiter-
verband

Deutscher Kanu
Verband

Deutscher Ruderverband

Deutscher Schlittenhun-
desport Verband

Deutscher Seglerver-
band

NaturFreunde Deutsch-
lands

Verband Deutscher
Sporttaucher

Vereinigung der
Freizeitreiter und –
fahrer in Deutschland

Förderer:

Deutscher Anglerver-
band

Deutscher Sportbund

Deutscher Skiverband

Deutscher Verband für
das Skilehrwesen

Fachgruppe Outdoor
und Bundesverband der
Deutschen Sportartikel-
Industrie e.V.

Förderverein Orientie-
rungslauf